

# **STUDIENORDNUNG FÜR DEN STUDIENGANG "WEITERBILDENDES STUDIUM BAUINGENIEURWESEN WASSER UND UMWELT" AN DER HAB WEIMAR -UNIVERSITÄT-**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Inhalt und Zielstellung des Studiums
- § 5 Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen, Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Inkrafttreten

- Anlage 1: Studienraster für den Studiengang  
"Weiterbildendes Studium Bauingenieurwesen Wasser und Umwelt"
- Anlage 2: Studentafel für den Studiengang  
"Weiterbildendes Studium Bauingenieurwesen Wasser und Umwelt"

## **§ 1 - Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt die Ziele, die Inhalte, den Aufbau, den Abschluß und die Studienorganisation im Studiengang "Weiterbildendes Studium Bauingenieurwesen Wasser und Umwelt" (WB Bau) der HAB Weimar -Universität-.

(2) Der Studiengang "Weiterbildendes Studium Bauingenieurwesen Wasser und Umwelt" wird von der Fakultät Bauingenieurwesen der HAB Weimar -Universität- durchgeführt. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung obliegt, unbeschadet der Zuständigkeit der Fakultät nach § 83 Abs. 1 bis 3 ThürHG, der vom Fakultätsrat eingesetzten Arbeitsgruppe "Weiterbildendes Studium Bauingenieurwesen Wasser und Umwelt" (AG WB Bau).

## **§ 2 - Studiendauer**

Der Weiterbildende Studiengang umfaßt einen Studienumfang von mindestens 30 SWS. Mit seiner baukastenartigen Struktur, bestehend aus einzelnen Kursen von jeweils einem Semester Dauer und einer zum Studienende hin zu realisierenden Abschlußarbeit ergibt sich eine Studiendauer von 5 bis 6 Semestern.

## **§ 3 - Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Weiterbildenden Studium Bauingenieurwesen ist der Abschluß eines Hochschulstudiums bzw. der Nachweis der Eignung durch die berufliche Tätigkeit oder auf andere Weise.

(2) Der/die Bewerber/in sollte in der Regel eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in privaten oder staatlichen Unternehmen, Verbänden oder Verwaltungen nachweisen können und in einer Funktion tätig gewesen sein, die dem Ingenieurwesen oder einem verwandten oder einem hierauf bezogenen Tätigkeitsbereich zugeordnet werden kann.

#### **§ 4 - Inhalt und Zielstellung des Studiums**

(1) Der Weiterbildende Studiengang ist ein Angebot für Teilnehmende mit berufspraktischen Erfahrungen im Bauingenieurwesen und verwandten Tätigkeitsbereichen. Es ist berufsbegleitend angelegt und dient der berufsbezogenen Ergänzung und wissenschaftlichen Vertiefung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxis- und problembezogene Lehrangebote und Studienformen. Es soll insbesondere darauf hinwirken,

- die Teilnehmenden mit der Entwicklung der Fachwissenschaften vertraut zu machen und den Überblick über die Zusammenhänge der Fachdisziplinen mit der beruflichen Praxis zu erweitern,
- die Entwicklung des Berufsfeldes zu reflektieren und ihre Auswirkungen auf die wissenschaftlichen Anforderungen in den Tätigkeitsbereichen zu untersuchen,
- die Fachkenntnisse der berufstätigen Teilnehmenden dem neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisstand anzupassen und Spezialkenntnisse in bestimmten Bereichen zu vermitteln
- neue wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse für die Anwendung in der Berufspraxis nutzbar zu machen.

(2) Grundlage des Studienangebotes bilden wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden verschiedener Fachdisziplinen, die für die Aufgabenstellungen und Problemlösungen der beruflichen Praxis des Ingenieurwesens von Bedeutung sind. Dementsprechend ist es mit dem Diplomstudiengang Bauingenieurwesen abgestimmt und bezieht geeignete Lehrangebote ein.

(3) Der Studiengang orientiert sich an den Arbeitsobjekten und Tätigkeitsbereichen des Berufsfeldes. Insbesondere fördert es die Verbesserung der Qualifikation, die Erweiterung der Handlungskompetenz und Mobilität der Ingenieure und anderer Fachkräfte.

(4) Die berufspraktischen Erfahrungen der Teilnehmenden sollen für die Entwicklung der Wissenschaften in Forschung, Lehre und Studium nutzbar gemacht werden. Somit wird auch im wechselseitigen Austausch mit der Praxis die berufsnahe Weiterentwicklung des Studienangebotes gefördert.

(5) Die Prüfung ist der Abschluß für den Studiengang "Weiterbildendes Studium Bauingenieurwesen Wasser und Umwelt" (WB Bau). Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studienteilnehmenden die im Weiterbildenden Studium vertieften Fachkenntnisse besitzen, mit den neuesten Entwicklungen der Fachwissenschaften vertraut sind und die Zusammenhänge der einzelnen

Fachdisziplinen erkennen und bei der Lösung von Problemstellungen berücksichtigen.

### **§ 5 - Aufbau und Gliederung des Studiums**

(1) Der Weiterbildende Studiengang umfaßt im wesentlichen die Themenbereiche Wasserbau, Abwasser- und Gewässerschutz, Allgemeine Wasserwirtschaft, Ökologie der Gewässer, Bodenschutz, Abfallwirtschaft und Altlasten sowie Wasserwirtschaft der Tropen und Subtropen. Dieses Gesamtangebot des Weiterbildenden Studiums "Wasser und Umwelt" setzt sich aus den Angeboten der HAB Weimar -Universität- und der Universität Hannover zusammen.

(2) Das Studienangebot gliedert sich in Kurse, deren Umfang fachspezifisch in der Regel nicht mehr als 6 bis 8 Semesterwochenstunden (SWS) beträgt. Die Kurse sind aus didaktischen und organisatorischen Gründen in 8 bis 10 Studieneinheiten untergliedert (Anlagen 1 und 2).

(3) Die Kurse sind so zu gestalten, daß die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmenden berücksichtigt werden und die aktive Mitwirkung der Teilnehmenden gefördert wird. Leistungsnachweise zu den Kursen und Studieneinheiten werden studienbegleitend erbracht.

(4) Das Kursprogramm und die Durchführung des WB Bau sind in Abstimmung mit der Universität Hannover so zu planen, daß nach Möglichkeit alle Kursarten regelmäßig angeboten werden und der Weiterbildende Studiengang gemäß § 2 abgeschlossen werden kann.

(5) Die AG WB Bau stellt für jedes Semester das Kursprogramm auf und bereitet dessen ordnungsgemäße Durchführung für den Weiterbildenden Studiengang vor. Dabei werden die Empfehlungen des der AG WB Bau zugeordneten Fachbeirats berücksichtigt.

(6) Die Veranstaltungsformen orientieren sich vorrangig an den Bedürfnissen der berufstätigen Teilnehmenden. Die Kurse können als Fernstudium oder als Präsenzstudium angeboten werden. Im Fernstudium sind Präsenzphasen vorzusehen. Ausgewählte Studienangebote können auch als Kompaktveranstaltung angeboten werden. Die Studienangebote können auch betreute Praxisphasen vorsehen, die inhaltlich und zeitlich auf das Kursprogramm abgestimmt sind.

(7) In Zusammenarbeit mit der Universität Hannover, aber auch mit anderen Hochschulen, Bildungseinrichtungen, Firmen, Behörden, Verbänden oder Fachleuten können Teile des Studienangebotes außerhalb des Standortes Weimar durchgeführt werden. Der Umfang der verschiedenen Veranstaltungsformen ist stets in SWS umzurechnen und anzugeben.

## **§ 6 - Studien- und Prüfungsleistungen, Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen**

(1) Die baukastenartige Struktur des Weiterbildenden Studiums, seine Themenbereiche und Kurse sind in Anlage 1 als Studienraster und in Anlage 2 als Studententafel für den Studiengang geregelt.

(2) Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Weiterbildenden Studiums kann sowohl für einzelne Teile, d. h. für einzelne Studienabschnitte oder Kurse als auch bei einem Studiumumfang von mindestens 30 SWS für den gesamten Weiterbildenden Studiengang erfolgen.

(3) Die Gesamtleistungen, die von den Teilnehmenden innerhalb eines Kurses zu erbringen sind und bescheinigt bzw. zertifiziert werden können, setzen sich zu jeweils 50 v. H. aus der Fernstudienphase und aus den Prüfungsleistungen in der Präsenzphase zusammen.

(4) Für die Bearbeitung von Studieneinheiten und die Teilnahme an den Präsenzphasen können auf Antrag Bescheinigungen ausgestellt werden, wenn die Teilnehmenden einen Anteil von mindestens 10 v. H. der Gesamtleistungen des jeweiligen Kurses erbracht hat. Die Bescheinigungen geben Auskunft über Inhalt und Umfang der erbrachten Leistungen.

(5) Teilnehmende erhalten für einen Kurs ein Teilzertifikat, wenn sie Studieneinheiten bearbeitet, an der Präsenzphase einschließlich der Klausur teilgenommen und mehr als 10,0 v. H. der möglichen Gesamtleistungen des jeweiligen Kurses erbracht haben. Es erfolgt eine Bewertung mit **teilgenommen**, mit **Erfolg teilgenommen** bzw. mit **hervorragendem Erfolg teilgenommen**.

(6) Für den Abschluß des gesamten Weiterbildenden Studienganges wird ein Zertifikat vergeben, wenn alle Nachweise über die im individuellen Studienplan des Teilnehmers ausgewiesenen Positionen und über die Abschlußarbeit vorliegen. Das Zertifikat weist die Kursthemen und das Thema der Abschlußarbeit aus. Die in den Teilzertifikaten enthaltenen Erfolgsbestätigungen werden in das Zertifikat übernommen.

(7) Die Zulassungsvoraussetzungen, die Anrechnung von Prüfungsleistungen, Näheres zur Bescheinigung und Zertifizierung, die Prüfungsdurchführung, die Prüfungswiederholung, die Folge von Prüfungsverstößen und das Widerspruchsverfahren sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang geregelt.

(8) Studien- und Prüfungsleistungen der Universität Hannover werden innerhalb des Studienganges im vollen Umfang von der HAB Weimar -Universität- anerkannt. Studien- und Prüfungsleistungen aus einschlägigen Veranstaltungen anderer Hochschulen können auf schriftlichen Antrag von der Leitung der AG WB Bau angerechnet werden, sofern sie fachlich und inhaltlich gleichwertig sind.

## **§ 7 - Studienfachberatung**

(1) Die Studienberatung, in der der Aufbau des Studienangebotes, die Studienschwerpunkte, die inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten und die zeitlichen Belastungen erläutert werden, unterstützt die Teilnehmenden bei der Auswahl der Kurse und Studieneinheiten. Für neue Teilnehmende kann eine Orientierungsveranstaltung vorgesehen werden.

(2) Für die Organisation und Durchführung der Studienberatung ist die AG WB Bau zuständig. Die Studienberatung wird in Zusammenarbeit mit den Lehrenden des WB Bau durchgeführt.

(3) Die Teilnehmenden des WB Bau werden laufend über das Studienangebot und die entsprechenden Vorausplanungen informiert.

(4) Für den gesamten Weiterbildenden Studiengang erfolgt die inhaltliche Ausrichtung auf der Grundlage eines Studienplanes, den die Teilnehmenden vor Studienbeginn oder während des Studiums ihren Bedürfnissen entsprechend entwickeln. Der Studienplan ist in der Studienberatung mit der AG WB Bau abzustimmen, bei seiner Entwicklung werden die Teilnehmenden von der AG WB Bau kontinuierlich unterstützt. Mit dem Studienplan stellen sich die Teilnehmenden aus den Themenbereichen nach eigener Wahl Kurse und Studieneinheiten zusammen und meldet dies der AG WB Bau schriftlich an. Die Teilnahme an einzelnen Kursen oder Studieneinheiten kann von der Teilnahme an anderen Kursen oder Studieneinheiten oder vom Nachweis äquivalenter Kenntnisse oder Erfahrungen abhängig gemacht werden.

## **§ 8 - Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am 1. Tage des auf ihre Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 23.10.1995

Prof. Dr.-Ing. G. Zimmermann  
Rektor